

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1)** Der Verein führt den Namen „Schüler Helfen Leben e.V.“
- (2)** Er hat die Rechtsform eingetragener Verein.
- (3)** Der Sitz des Vereins ist der Verwaltungssitz (Neumünster)
- (4)** Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
- (5)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die humanitäre Unterstützung in Not geratener Menschen und die Jugendarbeit. Insbesondere soll Kindern und Jugendlichen durch eine angemessene Schulausbildung, Beschäftigungsförderung und Versöhnungsarbeit Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden. Die Hilfe soll den Betroffenen direkt und unbürokratisch gewährt werden, wobei die Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten sind. Der Verein soll möglichst vielen Schülerinnen und Schülern und einer notwendigen Anzahl Erwachsener die gemeinsame Arbeit für notleidende Menschen ermöglichen und sie für politische, kulturelle und religiöse Zusammenhänge sensibilisieren und ihnen die Möglichkeit geben, gestaltend in sie einzugreifen.

(2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch (a) ideelle und materielle Unterstützung in Not geratener Menschen (b) die Bekanntmachung und Verbreitung der Ziele und Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit (c) die Organisation und Durchführung von Seminaren und Camps (d) die Herausgabe von Jugendzeitungen und Jugendzeitschriften, (e) den Aufbau und die Erhaltung internationaler Jugendbegegnungsstätten, (f) die Organisation und Durchführung von Sozialen Tagen und (g) die Entsendung von Freiwilligen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereinsmittel dürfen zur Verwirklichung des Vereinszweckes nach Vorstandsbeschluss durch vom Vorstand autorisierte Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO implementiert werden sowie nach § 58 Ziff. 2 AO teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden.

(6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (juristische und natürliche Personen)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Darüber hinaus Stimmt er der selbstständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen zu.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung. Der Aufgenommene erhält Kenntnis von der Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss von zwei Dritteln des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.

(3) Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.

(4) In allen Fällen ist der Auszuschließende anzuhören. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

§6 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht (a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge; (b) durch freiwillige Zuwendungen; (c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln; (d) durch Veranstaltungen.

§7 Beiträge

(1) Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der vom Vorstand nach Festsetzung der Mitgliederversammlung errichteten Beitragsordnung ergibt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres fällig und zahlbar und kann per Bankeinzug entrichtet werden.

(3) Auf Wunsch erfolgt nach Zahlung des Beitrages und der Entrichtung eines in der Geschäftsordnung festgelegten Geldbetrages die Aushändigung eines Mitgliederausweises.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1)** Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sich an den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (2)** Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ist stimmberechtigt.
- (3)** Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

§9 Organe des Vereins

- (1)** Die Organe des Vereins sind (a) die Mitgliederversammlung, (b) der Vereinsvorstand, (c) die Regionalgruppen, (d) die Arbeitskreise (AK).

§10 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht steht nur Personen zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2)** Die Mitgliederversammlung wird durch den von ihr gewählten Versammlungsleiter geleitet und ist mindestens einmal im Halbjahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung sowie von Tagungsort und -zeit mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3)** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Diese sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie innerhalb der Frist nach Abs. 2 den einzelnen Mitgliedern bekannt gegeben werden können.
- (4)** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; (b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes; (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; (d) die Genehmigung der Jahresendabrechnung; (e) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; (f) die Wahl der Rechnungsprüfer; (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und (i) die Wahl des ersten bzw. zweiten AK- Leiters eines AKs. (j) Erlass einer Finanzordnung

(2) In Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Anweisungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§12 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über den Ausschluss der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über den Ausschluss von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Mitglieds geheim abstimmen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer zu bescheinigen ist. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse mit Inhalt und Abstimmungsergebnis aufzunehmen.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§13 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 28 BGB besteht aus 1. Vorsitzender/m; 2. Vorsitzender/m; SchatzmeisterIn; SchriftführerIn; einer/m BeisitzerIn.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag entscheiden, die Zahl der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode auf 3 zu begrenzen (1. Vorsitzender/m; 2. Vorsitzender/m; SchatzmeisterIn).

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Untervollmachten erteilen. Er kann eine/n GeschäftsführerIn berufen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein

gemeinschaftlich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst jung sein, Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird das fehlende Vorstandsmitglied durch Nachwahl neu bestimmt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit eine satzungskonforme Geschäfts- und Beitragsordnung, die den vereinsinternen Ablauf regelt.

(7) Der Vereinsvorstand darf eine Vergütung für die Vorstandsarbeit in Anspruch nehmen. Die Höhe dieser Vergütung regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung.

§14 Regionalgruppen

(1) Eine Regionalgruppe ist ein Zusammenschluss von freiwilligen Mitgliedern von „Schüler Helfen Leben e.V.“ in einem Ort oder in einem Gebiet, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als rechtmäßig anerkannt wurde. Ein Mitglied des Vereins soll auf Beschluss der Regionalgruppe Ansprechpartner für den Vereinsvorstand oder die Geschäftsführung des Vereins sein.

§15 Arbeitskreise

(1) Ein Arbeitskreis setzt sich aus freiwilligen Mitgliedern von „Schüler Helfen Leben e.V.“ zusammen, die über die Regionalgruppenarbeit hinaus an speziellen Projekten und Aktionen von „Schüler Helfen Leben e.V.“ intensiv arbeiten. Ein Arbeitskreis ist auch für Nichtvereinsmitglieder offen, diese sind aber nicht stimmberechtigt.

(2) Ein Arbeitskreis muss der Mitgliederversammlung einen Weisungsauftrag vorschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über den Weisungsauftrag ab.

(3) Der Arbeitskreisleiter wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Bedarf wird ein erster und zweiter Arbeitskreisleiter gewählt.

(4) Dem Vorstand ist regelmäßig Bericht zu erstatten.

(5) Der Arbeitskreis entscheidet im Rahmen seines Weisungsauftrages selbständig. Der Vorstand hat ein Vetorecht.

§16 Auflösung

(1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der SchatzmeisterIn Liquidatoren; Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die „Stiftung Schüler Helfen Leben“ (Sitz: Neumünster), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Schriftform

(1) In allen vereinsinternen Angelegenheiten, in denen diese Satzung die Schriftform verlangt, genügt die digitale Übermittlung.

§18 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Hamburg, 24.03.2018

Hamburg, den 24.03.2018